

§3

Die örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Durchführung der Wahlen regelt ein Gesetz.

§4

Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Räte, und zwar

der Bezirkstag	— den Rat des Bezirkes,
die Stadtverordneten- versammlung des Stadt- kreises	— den Rat der Stadt,
der Kreistag	— den Rat des Kreises,
die Stadtbezirks- versammlung	— den Rat des Stadtbezirkes,
die Stadtverordneten- versammlung	— den Rat der Stadt,
die Gemeinde- vertretung	— den Rat der Gemeinde.

§5

(1) Der Aufbau der Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.

(2) Die Gesetze und Verordnungen sowie die Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats und der höheren Volksvertretungen sind für die unteren Volksvertretungen und ihre Organe verbindlich.

(3) Beschlüsse unterer Volksvertretungen, die gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrats oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstoßen, sind von den höheren Volksvertretungen aufzuheben, soweit sie nicht von den unteren Volksvertretungen selbst aufgehoben werden.

(4) Beschlüsse der höheren örtlichen Räte sind für die unteren Räte verbindlich.

(5) Beschlüsse der unteren Räte, die gegen Gesetze, Verordnungen und andere für sie verbindliche Bestimmungen verstoßen, sind von den höheren Räten aufzuheben, soweit sie nicht von den unteren Räten selbst aufgehoben werden.